

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. **55119198** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,25Jx15H2 Typ C725535
 Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 1 von 7

Auftraggeber Alu Design GmbH & Co. KG
 Hönnestraße 32
 58809 Neuenrade-Küntrop

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ C725535
 Radgröße 7,25Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
P1	C725535 P1/ohne Ring	5/108/65,1	35	640	2000
V4	C725535 V4/ohne Ring				
W1	C725535 W1/N22 Ø72,6xØ65,1				

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44253
 Herstellerzeichen Alu Design
 Radtyp und Ausführung C725535 (s.o.)
 Radgröße 7,25Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen HS
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,25	Kegel 60°	90	30
S02	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-
S03	Schraube M12x1,75	Kegel 60°	110	Serie verwenden
S04	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	110	Serie verwenden

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55119198) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Citroen
 Peugeot
 Volvo

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. **55119198** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25Jx15H2 Typ C725535
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 2 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Citroen XM Y3 F320	104-147	205/60R15	A01 K02 R35	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B02 B03 S01
	104/123	215/60R15	A01 G01 K02	
	60/79	205/55R15	A01 K02	
	60/79	205/60R15	A01 K02	
	80	195/65R15	M08	
	80	205/60R15	A01 G01 K02	
	89 (A1.)	195/60R15	A01 R70	
	89 (A1.)	205/55R15	A01 K02	
	89 (A1.)	205/60R15	A01 K02	
	89 (A2.)	195/65R15	A01 R70	
	89 (A2.)	205/60R15	A01 K02	
Citroen XM Y4 G666	80-147	195/65R15	R09	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B02 B03 S01
	80-147	205/60R15	K02 R35 R37	
	80-147	205/65R15	K02 R09	
Citroen XM Y4.. e2*93/81*,98/14*013 4*.. bis e2*93/81*,98/14*014 3*..	80-140	195/65R15	M08 R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B02 B03 S01
	80-140	205/60R15	K02 R35	
	80-140	205/65R15	K02 R09	
Peugeot 605 6B F396, e2*93/81*0156*..	79-108	195/60R15	A01 R37 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B02 B03 S01
	79-108	195/65R15	A01 R70	
	79-108	205/60R15		
	79-108	205/65R15	R09	
Volvo 850 LS F787	93-184	195/60R15	A01 K02 K05 K06 K07 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 A58 B02 B03 V15 S03
	93-184	205/55R15	A01 K02 K05 K06 K07	
	93-184	225/50R15	A01 K06 K42 R03	
Volvo 850 LW G306	93-184	195/60R15	K02 K05 K06 K07 R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 A58 B02 B03 V15 S03
	93-184	205/55R15	K02 K05 K06 K07	
	93-184	225/50R15	K06 K42 R03	
Volvo 850, S70, V70 L e9*93/81*0002*..	93-184	195/60R15	K02 K05 K06 K07 R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 A58 B02 B03 V15 S03
	93-184	195/65R15	K02 K05 K06 K07 R09 R70	
	93-184	205/55R15	K02 K05 K06 K07	
	93-184	225/50R15	K06 K42 R03	
Volvo 960 964-965 G851	125-150	195/60R15	M+S R09 R70	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B02 B03 S02
	125-150	195/60R15	R09 R70	
	125-150	195/65R15	R70	
	125-150	205/60R15	K41 K42	
	125-150	205/65R15	K41 K42	

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. **55119198** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25Jx15H2 Typ C725535
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 3 von 7

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Volvo 960, S90, V90 9 e4*95/54*0006*..	125-150	195/65R15	R37 R70	A01 A02 A04
	125-150	205/55R15	K01 K02 R37	A05 A08 A09
	125-150	205/60R15	K41 K42	A12 A14 A23
	125-150	205/65R15	K41 K42 R09	B02 B03 S02
Volvo S80 T e9*96/79*0028*..	103-125	205/65R15		A02 A04 A05
	103-125	215/60R15	A01 K02 K06 K07 K08 K11	A08 A09 A12
	103-125	225/55R15	A01 K02 K06 K07 K08 K11	A14 A23 B02 B03 S04

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A23 Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig.

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. **55119198** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25Jx15H2 Typ C725535
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 4 von 7

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

M08 Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 195/65R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Bridgestone	alle	---
Dunlop	SP 2000 (H/V), D8 M2 (Z)	---
Firestone	alle	---
Fulda	alle	---
Goodyear	alle	---
Pirelli	P5000 Drago (H/V),	W190 TL Direzionale (T), - RF (T)

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. **55119198** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand	PKW-Sonderrad 7,25Jx15H2 Typ C725535
Hersteller	Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 5 von 7

P6000 TL (H/V), - TL N1 (W) W190 TL Asimmetrico (T)
W210 TL Asimmetrico (H)

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. **55119198** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25Jx15H2 Typ C725535
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 6 von 7

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7,25Jx15H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.

S03 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 verwendet werden.

S04 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 verwendet werden.

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/55R15	205/55R15, 215/50R15, 225/50R15
Nr. 4	205/50R15	215/45R15
Nr. 5	205/55R15	225/50R15
Nr. 6	205/60R15	225/55R15
Nr. 7	205/65R15	225/60R15
Nr. 8	195/45R15	215/40R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. **55119198** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,25Jx15H2 Typ C725535
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 7 von 7

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 1998.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 14.Dezember 1999

Bohlander

00018613.DOC